

Freisbauramt
gen. 24. 3. 1970

Stadt Rosenfeld
Landkreis Balingen

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Peterleschag

Auf Grund von § 111 und § 112 Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) i.V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 18.2.1970 die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Peterleschag beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Staatlichen Versessungsamtes Balingen vom 17.3.1969 zum Bebauungsplan Peterleschag des Nachbarschaftsverbandes Westl. Kleiner Heuberg für die Verbandsgemeinde Rosenfeld.

§ 2

Gestaltung der Bauten

I. Im Gewerbegebiet (GE)

1. Gewerbegebäude

Dachform und Dachneigung
Satteldach 10° - 20°
Flachdach
Sheddach

2. Wohngebäude

Dachform und Dachneigung
Satteldach 25° - 35°
Flachdach

3. Die Erstellung der einzelnen Gebäude hat in gutem baulichen Zusammenhang zueinander zu erfolgen. Die Stellung der verschiedenen Baukörper ist parallel oder senkrecht zueinander vorzusehen, soweit es die Baustreifen zulassen.

II. Im Mischgebiet (MI)

Dachform und Dachneigung
Satteldach 25° - 35°

III. Im Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI)

1. Sämtliche Garagen sind mit Flachdach zu versehen. Traufhöhe bis 2,60 m. Wellblechgaragen sind nicht zugelassen. Zu- und Abfahrtsrampen für Garagen dürfen eine Neigung von $\pm 8\%$ nicht übersteigen. Stauraum vor den Garagen: 5,50 m. Werden Garagen als Grenzbauten ausgeführt, sind diese so zu erstellen, daß jederzeit eine Nachbargarage angebaut werden kann, sodaß ein in Form und Farbe einheitlicher und geschlossener Baukörper entsteht. Länge der Grenzgarage max. 7,50 m.
2. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
3. Liegende kleinflächige Dachfenster sind zugelassen.
4. Die Fußbodenhöhen sind in harmonischer Anpassung an die gegebenen Geländeverhältnisse festzulegen.
5. Die Errichtung eines Kniestockes ist nur bei eingeschossiger Bebauung bis 50 cm zulässig.

§ 3

Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem so in Einklang zu bringen, daß sie nicht verunstaltend wirken.

Die Traufhöhe darf höchstens 3 m betragen.

Dachform: Satteldach mit 25° oder Flachdach.

Firstrichtung parallel zur Firstrichtung des Hauptgebäudes.

§ 4

Einfriedigungen

1. Als Einfriedigungen der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksseiten sind Holzzäune, geschmiedete Eisenzäune oder Hecken gestattet. Sockelmauern bis 0,50 m sind erlaubt.
2. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,50 m nicht überschreiten.
Innerhalb der von der Straßenbauverwaltung festgelegten Sichtfelder dürfen Einfriedigungen nur in der Höhe erstellt werden, in der sie die Sicht nicht beeinträchtigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

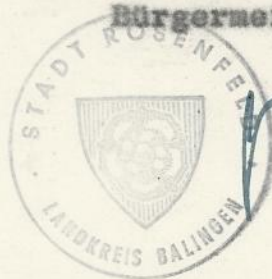
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 19.2.1970

Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Das Landratsamt Balingen hat die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Peterleshag gemäß § 111 Abs. 5 LBO vom 6.4.1964 in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 21.12.1964 mit Erlaß vom 24.3.1970, B II 1 - 3005,4 Si/Se, genehmigt. Die in der Genehmigung enthaltene Auflage wurde in die Satzung aufgenommen. Die Genehmigung usw. wurde am Freitag, den 3.4.1970 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde am 3.4.1970 rechtsverbindlich.